

in vier Klassen theilt, die er einzeln aufzuzählen beginnt, von denen er aber nur zwei nennt: die ersten sind ihm die Pilger, die zweiten die vier Bettelorden. Im Anschlusse an die Erwähnung letzterer folgt eine ausführliche Erörterung über Verhalten und Pflichten derselben, welche dorthin gehört, wo von den vier Bettelorden programmässig gehandelt wird. Denn S. 208 Z. 19 'Es sol gar' . . . bis S. 209 Z. 9 gehört zu dem S. 201 Z. 15—203 Z. 12 Mitgetheilten und ist wohl hinter S. 202 Z. 4 zu setzen. Im Texte folgt dann S. 209 Z. 9—13 eine Bemerkung über die Nolharden, die in das von diesen handelnde Capitel S. 206 Z. 27—208 Z. 9 wohl an den Schluss desselben gehört. Die dritte und vierte Klasse der berechtigten Almosenempfänger aber wird von diesen Hss. erst in einem späteren Capitel ('Wie die pfarkirchen versehen solen werden') gegeben, wo jene Mittheilung offenbar den Zusammenhang unterbricht. Zweifellos gehören die Worte S. 211 Z. 30 und 212 Z. 1—3 ('darnach die dritten sind die weltsiechen, . . .; die vierden, das sind die prestenhaften . . .') in das Capitel: 'Wer das almusen nemen mug'. Die Hs. G bringt nun f. 69 genau dieselben vier Klassen der Almosenempfänger wie die übrigen Hss.; nur in den Bezeichnungen etwas abweichend, aber unmittelbar hinter einander. G hat also einen dem Originale näher stehenden Text als die übrigen Hss. benutzt.

Sehr wahrscheinlich ist auch, dass die Zerlegung des ganzen Werkes in zwei Theile, den 'Traum Kaiser Sigmunds' und die eigentliche Reformation, eine Scheidung, die wir schon in G finden, dem Originale angehört. Unter dem f. 1 angegebenen Titel¹ werden nämlich von G drei in den anderen Hss. den Text störend unterbrechende Capitel 'Wie es aufgestanden sey ze dem ersten, das got wil ain ander stat und ordnung', 'Von dem wappen des gewaltigen küniges' und 'Nomen regis'² als besondere Einführungsschrift der Reformation Kaiser Sigmunds gegeben.

Dass manche weniger wichtige Capitel in G fehlen, wie dasjenige über die beiden Siegel, welche jede Stadt führen soll, und diejenigen über Stadtschreiber und Stadtärzte, kann bei einem 'Auszuge' nicht auffallen. Dagegen entsteht die Frage: Haben wir in denjenigen Erörterungen, welche G abweichend von den anderen Hss. bringt, Ausführungen des Originals der Reformatio Sigismundi zu erblicken? Mit anderen Worten: Hat der Autor von G oder

1) S. oben S. 697 als 1.

2) Bei Böhm S. 241 Z. 5—S. 247 Z. 13.